

**Ordnung für das Vorpraktikum und Betriebspraktische Studien
in den Studiengängen „Berufliche und Betriebliche Bildung“ (BBB)
mit dem Abschluss Bachelor of Education
des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	1
§ 2 Ziele und Inhalt	1
§ 3 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro	1
§ 4 Durchführung des Vorpraktikums und der Betriebspraktischen Studien	2
§ 5 Nachweis und Anerkennung.....	4
§ 6 Aufgaben der Studierenden im Rahmen der Betriebspraktischen Studien	4
§ 7 Anwesenheitspflicht der Studierenden im Rahmen der Betriebspraktischen Studien.....	4
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Diese Ordnung regelt sowohl das für die Zulassung erforderliche berufliche Vorpraktikum in den Bachelor-/Masterstudiengängen Berufliche und Betriebliche Bildung als auch die Betriebspraktischen Studien (Modul 5, B.Ed. BBB – Anteil Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik) in den Bachelorstudiengängen Berufliche und Betriebliche Bildung. Weitergehende Regelungen finden sich in der entsprechenden Modulbeschreibung.

§ 2 Ziele und Inhalt

(1) Das Vorpraktikum soll Erfahrungen von außerhalb der Schule gelegenen Bereichen vermitteln. Darüber hinaus soll das Vorpraktikum den Studierenden Aufschluss geben, ob die gewählte berufliche Fachrichtung und das damit verbundene Tätigkeitsfeld tatsächlich den Fähigkeiten, Fertigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommen.

(2) Mit der Durchführung der Betriebspraktischen Studien sollen die universitäre Ausbildung und die beruflich-betriebliche Praxis verknüpft und das Studium sinnvoll ergänzt werden. Die Arbeit im gewählten Tätigkeitsfeld soll es ermöglichen, die im Studium erworbenen Kompetenzen in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen, zusätzliche Kompetenzen zu erwerben sowie Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. auch für die Abschlussarbeit zu erhalten.

§ 3 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

(1) Der Praktikumsausschuss ist für die Anerkennung der Praktika verantwortlich. Er erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 5 Abs. 3 genannten Tätigkeiten im Berufsfeld sowie für die Eignung der in § 4 genannten Betriebe für die Betriebspraktischen Studien.

Der/die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende/r des Praktikumsausschusses.

Spezielle Ordnung „Berufliche und Betriebliche Bildung“ Anlage 5: Praktikumsordnung In der Fassung des 11. Beschlusses vom 27.01.2016	18.01.2013	7.35.06 Nr.6	S. 2
---	------------	--------------	------

(2) Das Praktikumsbüro ist für die Beratung in Anerkennungsfragen für das Vorpraktikum und die Betriebspraktischen Studien zuständig. Darüber hinaus ist es für die Sichtung und Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung für das Vorpraktikum und die Betriebspraktischen Studien verantwortlich. Im Rahmen der Betriebspraktischen Studien ist das Praktikumsbüro ferner für die Praktikumsberatung (u.a. in Form von Info-Veranstaltungen, Unterstützung bei der Praktikumsuche) und die Praktikumsanmeldung zuständig. Es veranstaltet bzw. organisiert die im Modul vorgesehenen Vor-/Nachbereitungsseminare (lt. Modulbeschreibung), betreut und bewertet die Praktikumsberichte und stellt Betriebskontakte zur Akquise von Praktikumsplätzen her.

§ 4 Durchführung des Vorpraktikums und der Betriebspraktischen Studien

(1) Das Vorpraktikum ist verpflichtend und Voraussetzung für die Zulassung zu den o.g. Bachelor-/Masterstudiengängen. Das berufliche Vorpraktikum umfasst 52 Wochen in Vollzeit (gem. branchenüblicher Wochenarbeitszeit). Die werktägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb soll jedoch sieben Zeitstunden nicht unterschreiten.

Die Studierenden suchen sich den Praktikumsplatz eigenständig. Vor Beginn eines Vorpraktikums können sich die Studienbewerber/-innen durch die Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität beraten lassen. Das Vorpraktikum muss bis zur Einschreibung vollständig absolviert und nachgewiesen werden.

(2) Die Betriebspraktischen Studien sind verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Education“.

Die Betriebspraktischen Studien umfassen insgesamt acht Wochen und sollten spätestens zwischen dem vierten und fünften Fachsemester des Bachelors absolviert werden. Es handelt sich hier um eine Vollzeit-Tätigkeit (gem. branchenüblicher Wochenarbeitszeit). Die werktägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb soll jedoch sieben Zeitstunden nicht unterschreiten.

Die Studierenden suchen sich den Praktikumsplatz eigenständig. Vor Beginn der Betriebspraktischen Studien können sich die Studierenden durch das Praktikumsbüro beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des Praktikums informieren. Auslandspraktika sind grundsätzlich möglich, sofern dabei die Anforderungen der Praktikumsordnung erfüllt werden.

Die Betriebspraktischen Studien sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss spätestens vier Wochen vor Praktikumsbeginn schriftlich beim Praktikumsbüro unter Angabe des Betriebs sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden (s. Anlage 3). Die Genehmigung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Praktikumsausschusses erteilt.

(3) Sowohl das berufliche Vorpraktikum als auch die Betriebspraktischen Studien sollen in der Regel als zusammenhängendes Blockpraktikum durchgeführt werden. Eine Aufteilung in zwei Teilabschnitte ist nur dann möglich, wenn dadurch die Ziele und die Inhalte des Praktikums (vgl. § 2) nicht gefährdet werden und die Teilabschnitte den Mindestumfang von vier Wochen nicht unterschreiten. Darüber hinaus muss im Vorfeld eine Beratung durch das Praktikumsbüro stattgefunden haben.

(4) Für das Vorpraktikum und die Betriebspraktischen Studien eignen sich alle für die gewählte berufliche Fachrichtung einschlägigen, anerkannten Ausbildungsbetriebe (s. Anlage 5).

In der Regel werden für die **berufliche Fachrichtung Agrarwirtschaft** Tätigkeiten in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei wie beispielsweise:

- Betriebe zum Anbau von Pflanzen (einjährig oder mehrjährig),
- Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken (Beet- und Balkonpflanzen),
- Betriebe der Tierhaltung (Milchkühe, Rinder, Pferde und Esel, Schafe und Ziegen, Schweine, Geflügel, Legehennen, Brütereien),
- Betriebe der gemischten Landwirtschaft (Pflanzenbau, Tierhaltung, Saatgutaufbereitung),

- Betriebe der Jagd,
- Betriebe der Forstwirtschaft und des Holzeinschlags,
- Betriebe der Fischerei und Aquakultur (Meeresfischerei, Süßwasserfischerei, Meeres- und Süßwasseraquakultur)

anerkannt.

In der Regel werden für die **berufliche Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft** Tätigkeiten in Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes, des Gastgewerbes, des Gesundheits- und Sozialwesens (hier: hauswirtschaftliche Tätigkeit) wie beispielsweise:

- Betriebe zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (Schlachten und Fleischverarbeitung, Fischverarbeitung, Obst- und Gemüseverarbeitung, Öle und Fette, Milchverarbeitung, Mahl- und Schälmaschinen, Stärkeerzeugnisse, Back- und Teigwaren, Futtermitteln),
- Betriebe zur Getränkeherstellung (Spirituosen, Wein, Bier, Malz, Erfrischungsgetränke, natürliche Mineralwässer),
- Beherbergung (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienunterkünfte),
- Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Caterer),
- Krankenhäuser, Pflegeheime, Altenheime, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Großküchen, Wäschereien, Raumreinigung),
- Soziale Betreuung älterer Menschen und behinderter Menschen,

anerkannt.

In der Regel werden für die **berufliche Fachrichtung Metalltechnik** Tätigkeiten in Betrieben der Metallherzeugung und –bearbeitung und des Maschinenbaus wie beispielsweise:

- Betriebe zur Erzeugung von Roheisen, Stahl und deren Verarbeitung,
- Betriebe zur Erzeugung und ersten Bearbeitung von Metallen (Edelmetalle, Aluminium, Blei, Zink und Zinn, Kupfer),
- Gießereien (Eisen, Stahl, Leichtmetall, Buntmetall),
- Betriebe zur Herstellung von Metallzeugnissen (Stahl- und Leichtmetallbau, Metalltanks, Heizkörper, Dampfkessel, Waffen und Munition, Schmiedeteile, Werkzeuge, Verpackungen und Verschlüsse),
- Betriebe zur Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (Verbrennungsmotoren und Turbinen, Pumpen und Kompressoren, Armaturen, Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen, Öfen und Brennern, Büromaschinen),
- Betriebe zur Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
- Betriebe zur Herstellung von Werkzeugmaschinen,
- Betriebe zur Herstellung sonstiger Maschinen (Bau- und Baustoffmaschinen, Maschinen für die Nahrungsmittelerzeugung, Textilerzeugung und Papiererzeugung),
- Betriebe zur Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren, Fahrzeugen, Betrieben des Schiff- und Bootsbaus, Schienenfahrzeugbaus, Luft- und Raumfahrtzeugbau

anerkannt.

In der Regel werden für die **berufliche Fachrichtung Elektrotechnik** Tätigkeiten in Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes und der Energieversorgung wie beispielsweise:

- Betriebe zur Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (Solarzellen und Solarmodule, Geräte der Telekommunikationstechnik und Unterhaltungselektronik, Mess-, Kontroll-, Navigationsinstrumente, Uhren),
- Betriebe zur Herstellung von elektrischen Ausrüstungen (Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteneinrichtungen, Batterien und Akkumulatoren, Kabel, Lampen und Leuchten, Haushaltsgeräte),
- Betriebe zur Energieversorgung (Elektrizitätsversorgung und -erzeugung, -übertragung, -verteilung)

Spezielle Ordnung „Berufliche und Betriebliche Bildung“ Anlage 5: Praktikumsordnung In der Fassung des 11. Beschlusses vom 27.01.2016	18.01.2013	7.35.06 Nr.6	S. 4
---	------------	--------------	------

anerkannt.

Diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Praktikumsausschusses geändert werden. Im Übrigen entscheidet der/die Vorsitzende des Praktikumsausschusses über die Eignung.

(5) Sowohl das Vorpraktikum als auch die Betriebspraktischen Studien dürfen nicht in Betrieben von Ehepartnern oder direkten Verwandten absolviert werden.

§ 5 Nachweis und Anerkennung

(1) Das Vorpraktikum muss spätestens bei der Einschreibung dem Studiensekretariat nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt entweder durch

- a) ein qualifiziertes Zeugnis im Original bzw. in Form einer beglaubigten Kopie oder
- b) durch Bescheinigung des Praktikumsbetriebes (s. Anlage 1).

(2) Der Nachweis über die erfolgreich absolvierten acht Wochen Praktikum im Rahmen der Betriebspraktischen Studien erfolgt durch Bescheinigung des Praktikumsbetriebes (s. Anlage 2)

(3) Für die Anerkennung von bereits vor dem Studium der Bachelor-/Masterstudiengänge Berufliche und Betriebliche Bildung absolvierten einschlägigen Vorpraktika, Freiwilligendienste, Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten ist das Praktikumsbüro zuständig. Hierfür ist ein Antrag auf Anerkennung bei dem/der zuständigen Vorsitzenden des Praktikumsausschusses zu stellen (Vorpraktikum: s. Anlage 2, Betriebspraktische Studien: s. Anlage 4).

Kommt es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.

§ 6 Aufgaben der Studierenden im Rahmen der Betriebspraktischen Studien

Die Studierenden sollen die Tätigkeit während des Praktikums Kennenlernen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unter Anleitung ausüben. Die Studierenden sollen nach Möglichkeit realistische Einblicke in einschlägige Tätigkeitsfelder der gewählten beruflichen Fachrichtung erhalten und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse (z.B. im Rahmen von innerbetrieblichen (Ausbildungs-)Projekten) berufsrelevante Erfahrungen gewinnen. Dabei sollen den Studierenden nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit konkrete Aufgaben übertragen werden, damit sie sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen und -abläufen im Tätigkeitsfeld des jeweiligen Praktikumsbetriebes vertraut machen können. Anzustreben ist, Studierende fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstruktur zu integrieren, dass sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhanges teilweise selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten übernehmen können.

Die Studierenden können im Rahmen der Betriebspraktischen Studien darüber hinaus ein eigenes Projekt in Absprache mit dem Praktikumsbetrieb durchführen (z.B. Unterweisungseinheit, Fallstudien) und anschließend im Praktikumsbericht auswerten.

§ 7 Anwesenheitspflicht der Studierenden im Rahmen der Betriebspraktischen Studien

Während der achtwöchigen Betriebspraktischen Studien haben der/die Studierende zu 100% anwesend zu sein. Im Krankheitsfall sowie bei anderweitigen, nicht von dem bzw. der Studierenden zu verantwortenden Verhinderungen ist der/die Studierende verpflichtet, sich unverzüglich beim Praktikumsbetrieb abzumelden, den/die Praktikumsbeauftragte/-n zu informieren und ein ärztliches

Spezielle Ordnung „Berufliche und Betriebliche Bildung“ Anlage 5: Praktikumsordnung In der Fassung des 11. Beschlusses vom 27.01.2016	18.01.2013	7.35.06 Nr.6	S. 5
---	------------	--------------	------

Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen. Versäumte Tage sind unmittelbar im Anschluss an den Praktikumszeitraum nachzuholen, sofern dies möglich ist. Das Nachholen versäumter Tage während der Vorlesungszeiten ist ausdrücklich nicht gestattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.

Anlagen:

- 1) Formular für die Bescheinigung des Vorpraktikums in den B.Ed. BBB-Studiengängen
- 2) Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums für die B.Ed. BBB-Studiengängen
- 3) Formular für die Anmeldung und Bescheinigung des Betriebspraktikums in den B.Ed. BBB-Studiengängen
- 4) Antrag auf Anerkennung des Betriebspraktikums in den B.Ed. BBB-Studiengängen
- 5) Informationen zum Vorpraktikum und den Betriebspraktischen Studien in den B.Ed. BBB-Studiengängen